

Mitteilung
- öffentlich -

Beratungsfolge:

Drucksachen-Nr.: 2016/313

Ortsrat Gleidingen	am 14.11.2016	TOP:
Ortsrat Laatzen	am 15.11.2016	TOP:
Ortsrat Ingeln-Oesselse	am 21.11.2016	TOP:
Ortsrat Rethen	am 29.11.2016	TOP:

Wahl der stellvertretenden Ortsbürgermeisterin oder des stellvertretenden Ortsbürgermeisters

Nach der Wahl der Ortsbürgermeisterin oder des Ortsbürgermeisters wird in analoger Anwendung des Verfahrens für die Wahl der Ortsbürgermeisterin oder des Ortsbürgermeisters die stellvertretende Ortsbürgermeisterin oder der stellvertretende Ortsbürgermeister gewählt. Die Leitung der Wahl übernimmt die neugewählte Ortsbürgermeisterin oder der neugewählte Ortsbürgermeister.

Sollen zwei stellvertretende Ortsbürgermeisterinnen oder stellvertretende Ortsbürgermeister gewählt werden, sind die Wahlen nach § 67 NKomVG i.V.m. § 92 Abs. 1 Satz 1, § 91 Abs. 5 Satz 1 NKomVG getrennt durchzuführen. Danach wird schriftlich gewählt; ist nur ein Vorschlag gemacht, wird, wenn niemand widerspricht, durch Zuruf gewählt. Auf Verlangen eines Ortsratsmitgliedes ist geheim zu wählen. Gewählt ist diejenige oder derjenige, für die oder den die Mehrheit der Ortsratsmitglieder gestimmt hat.

Wird dieses Ergebnis im ersten Wahlgang nicht erreicht, so findet ein zweiter Wahlgang statt. Im zweiten Wahlgang ist diejenige oder derjenige gewählt, für die oder den die meisten Stimmen abgegeben worden sind. Ergibt sich im zweiten Wahlgang Stimmgleichheit, so entscheidet das Los, das in diesem Falle die Ortsbürgermeisterin oder der Ortsbürgermeister zu ziehen hat.

Jürgen Köhne

Vorlage gefertigt von	SV Team	Mitzeichnungen			
Diktatz.: 01 Lü					